

Rechtsgeschichte

www.rg.mpg.de

<http://www.rg-rechtsgeschichte.de/rg15>
Zitiervorschlag: Rechtsgeschichte Rg 15 (2009)
<http://dx.doi.org/10.12946/rg15/188-190>

Rg **15** 2009 188 – 190

Matthias Schwaibold

Alterserscheinungen

inducono a collocare la formazione del *liber magnus* chigiano in una *statio* – forse la stessa in cui furono prodotti anche i frammenti contenuti nel MS Roma, Vittorio Emanuele 1511 – adibita alla pubblicazione delle *quaestiones*; nella quale il codice ebbe una formazione prolungata nel tempo – come è posto in rilievo anche nella descrizione codicologica della Appendice E – e dove i suoi fascicoli in origine non rilegati permasero finché, a formazione avvenuta e nella sua attuale composizione, restò poi in uso presso un giurista probabilmente del tardo Trecento, che se ne avvalese come di una raccolta antologica. Anche dinanzi all’innegabile arbitrarietà della selezione dei testi – che induce Bellomo a porre l’accento sulla natura antologica delle raccolte di *quaestiones* e degli stessi *libri magni*, considerandola il loro tratto caratteristico – non andrebbero persi di vista la centralità del ruolo della produzione libraria universitaria nella formazione delle sillogi e il fatto – di cui l’autore del resto è ben consapevole⁸ – che questa si sia svolta nell’ambito delle *stationes*, a diretto con-

tatto con le quali erano operanti anche giuristi e docenti.

Il volume, con i preziosi dati in esso contenuti, i testi parzialmente editi e descritti fornendo elementi atti a definire il loro contenuto, viene a rappresentare d’ora in avanti uno dei pilastri portanti delle ricerche sulla letteratura giuridica di quel periodo a cavaliere di due secoli, e ad agevolare l’accesso ai manoscritti delle *quaestiones*, consentendo nell’ambito anche di indagini contenutistiche una selezione preliminare dei testi rilevanti a chi altrimenti non si sarebbe cimentato nella consultazione dei codici in originale. L’assenza di un indice tematico dovrà intendersi quale invito alla lettura diretta delle fonti edite, che data la loro complessità non si prestavano a una indicizzazione lemmatica. Non resta comunque che esprimere l’augurio che l’editore e l’autore abbiano previsto tra breve una pubblicazione parallela dei dati su supporto digitale, che consenta al lettore di effettuare ricerche ad ampio raggio.

Vincenzo Colli

Alterserscheinungen*

Kann ein Buch älter sein als sein Autor? Pascal Pichonnaz, rühmtester und einer der Jüngeren im klein gewordenen Kreis der Schweizer Romanisten, hat ein Buch geschrieben, das schon sein Vater hätte vom Großvater erben können: ein nach Aufbau, Sprache und Darstellung vollkommen konventionelles Buch zu dem, was man seit mehr als hundert Jahren als Inhalt des römischen Rechts darstellt. Das ausführliche Literaturverzeichnis auf dem neuesten Stand und die vielen Literaturhinweise bei den einzelnen Ab-

schnitten täuschen nicht darüber hinweg, dass die Resultate dieser Forschung sich kaum im Buch niederschlagen. Um nur ein Beispiel zu nehmen: Die »Römischen Rechtsgeschichten« der 2008 verstorbenen Zürcher Romanistin Marie Theres Fögen werden zwar wiederholt in ihrer deutschen und französischen Version angegeben, sogar – und zu Unrecht – als »zitiert Fögen« erwähnt (XXXV, 4, 24) – aber an allen einschlägigen Stellen, namentlich denen zu den 12 Tafeln (32) und beim Prätor (21 f.), fehlt jeder

(nt. 1) 35–38, 45–48, come apposte al fine di determinare il prezzo del lavoro di trascrizione dei testi nei fascicoli dello stesso MS Chigi, non sembrano fugare ogni dubbio.

⁸ BELLOMO, I fatti (nt. 1) 43–50.

* PASCAL PICHONNAZ, Les fondements romains du droit privé, Genf, Zürich, Basel: Verlage L.G.D.J. und Schulthess 2008, XLI, 570 S., ISBN 978-3-7255-5554-3

Hinweis auf die Argumente, die Fögen gegen die bisherige Deutung vorgebracht hat. Und alle bisherigen Darstellungen der völlig überwiegenden Lehrbuchlehren wiederholt Pichonnaz Seite um Seite, Kapitel um Kapitel, Abschnitt um Abschnitt. Er bleibt dabei an der geglätteten Oberfläche eines historisch nicht näher umschriebenen Zustands des römischen Rechts, der nur im Notfall, weil es z. B. beim »modernen« Eigentumsbegriff (226), der »Vertragsfreiheit« (365) oder der »culpa in contrahendo« (382) gar nicht anders geht, kurz noch mit der Rechtswissenschaft des späten Mittelalters, des 18. oder 19. Jahrhunderts verknüpft wird. Dieses ahistorische römische Recht wird mit ständigen Hinweisen auf das moderne Recht angereichert, meist – aber nicht immer – unter dem Titel: »Und so ist es noch heute«.

Das Buch weist 4 Teile auf: Auf die Einführung in die Geschichte und Quellen des römischen Rechts (1–83) folgt die Darstellung des Personen- und Familienrechts (85–169), dann kommt das Sachenrecht (171–322) und schließlich das Obligationenrecht (323–550). Vor dem Stichwortverzeichnis findet sich eine Zeittafel, in der namentlich unangenehm auffällt, dass Sulla (statt Pompeius) als Mitglied des 1. Triumvirats bezeichnet wird (552). Das römische Erbrecht findet bei Pichonnaz nicht statt – dabei hat es wohl (wenn man so will) für das geltende Erbrecht gewiss größere Bedeutung als das römische Eherecht für das moderne, abgesehen von der großen – inhaltlichen wie umfangmäßigen – Bedeutung alles Erbrechtlichen in den römischen Rechtsquellen. Das Verlöbnis und das Konkubinat werden im Familienrecht ausgelassen, und dass gesetzliche Regelungen über die gleichgeschlechtliche Partnerschaft heute verbreitet sind, wird bei den Hinweisen auf das moderne Recht nicht erwähnt – klar, römisch ist solches natür-

lich nicht. Und so haftet vielen der immer wieder auftauchenden Hinweise auf die geltende Rechtslage namentlich der Schweiz, Deutschlands, Frankreichs und Italiens vor allem das Zufällige an. Kein Verweis auf eine heute geltende Bestimmung vermag über den Grundmangel der Darstellung hinwegzuhelfen, dass es nämlich keine sinnvolle Kontinuität zwischen den justinianischen und heutigen Gesetzestexten gibt – es sei denn, man stelle die Dinge unter Außerachtlassung alles dessen, was wirklich dazwischenliegt, dar. Der kurze Abschnitt über das byzantinische Recht (74) zeigt deutlich, dass der Autor keinen Begriff von der Dürftigkeit der byzantinischen Rechtswissenschaft hat, und auch der Abschnitt über die Renaissance des römischen Rechts ist nichts als die Wiederholung längst überholter Vorstellungen, die so tun, als hätte das römische Recht im Mittelalter tatsächlich europaweit gegolten. Damit liegt Pichonnaz ganz auf der namentlich mit dem Namen von Reinhard Zimmermann – der denn auch häufig zitiert wird – verbundenen ideologischen Linie, die glaubt, Grundzüge eines neu zu schaffenden bzw. entstehenden gemeineuropäischen Privatrechts im römischen Recht suchen zu müssen. Das bleibt, egal wie begründet, eine zutiefst unhistorische Sicht auf einen historischen Gegenstand. Das römische Privatrecht in dieser Wahrnehmung ist nicht das der Römer (zumal es auch zwischen 500 vor und 500 nach Christus gar nicht dieses einheitlich gedachte Recht gab), sondern allenfalls der Rechtswissenschaft und der Systembildung der letzten 200 Jahre. Diese von aller Geschichtlichkeit und sozialen Realität abstrahierende Reduktion des römischen Rechts auf Begriffe wie Vertrag, Verschulden, Bedingung oder Befristung, auf Kontraktstypen oder Einreden übersieht doch vollkommen, dass das römische Recht – um es polemisch zu formulie-

ren – das nur fallweise überlieferte Recht einer herrschenden Klasse in einer Sklavenhaltergesellschaft war und nicht die einem Begriffssystem folgende Rechtsordnung einer auf Gleichheit und Gleichberechtigung beruhenden, demokratischen Gesellschaft. Das moderne und das entstehende europäische Privatrecht (soweit dieser Ausdruck überhaupt noch sinnvoll ist) sind doch von Ansichten und Denkfiguren geprägt, die die römisch-rechtlichen Begriffsreste, entlang derer sich Pichonnaz mit mittlerer Eleganz und großer Konsequenz hangelt, ziemlich bedeutungslos machen: Konsumentenschutz und Kapitalmarkt, sozialer Ausgleich und auf materielle Wahrheit zielender Zivilprozess stehen in krassem Gegensatz zu dem, was die Römer bewegte und sie uns hinterlassen haben. Ein Recht ohne Frauen, ohne Stellvertretung und ohne juristische Person kann doch nicht ernsthaft so dargestellt werden, als könne das Europa des 21. Jahrhunderts daraus noch etwas lernen. Es ist erstaunlich, dass man mit dieser Vorgabe trotzdem noch Bücher schreiben kann – natürlich um den Preis, dass außer der in diese Richtung gehenden Ankündigung und Verortung im Vorwort der ganze Rest des Buches auch ohne dieses gelesen werden kann

und sich nirgendwo das angekündigte Programm (»connaître la grammaire originelle des systèmes juridiques«) denn auch konkret verfolgen lässt. Abwegig ist es deshalb, das Interzessionsverbot des SC Velleianum mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts 89, 214 über die verfassungsrechtlich gebotene Inhaltskontrolle von Bürgschaftsverträgen Volljähriger in einen Zusammenhang zu bringen (122). Auch der Hinweis bei der Vaterschaftsvermutung, die Römer hätten keine DNA-Tests gekannt (98), kann eigentlich nur Kopfschütteln auslösen: Sie hatten auch keinen Scheck, keine Aktiengesellschaft und keine AGB, sie hatten – wie erwähnt – überhaupt das wenigste, das für das heutige und künftige Privatrecht wirklich von Bedeutung ist. Dem römischen Recht Pseudomodernität und Zeitlosigkeit zu verleihen, weil man daraus vor allem darstellt, was heute noch an Begriffen und Erscheinungen bei uns auftaucht, zeichnet ein doppelt falsches Bild: nämlich vom Gehalt (nicht nur) der justinianischen Quellen sowie auch von den wahren – weil vielfältigen! – Entstehungsgründen des modernen Privatrechts.

Matthias Schwaibold

Mos italicus*

Im Abstand von 10 Jahren zu Band I legt Hermann Lange, dieses Mal unter Mitautorchaft von Maximiliane Kriechbaum, den zweiten, den Kommentatoren gewidmeten Band seiner auf eine Anregung von Franz Wieacker zurückgehenden Darstellung des »Römischen Rechts im Mittelalter« vor. Der Titel des Gesamtwerkes mit den Begriffen »Römisches

Recht« und »Mittelalter« muss mit Einschränkungen gelesen werden, bedarf aber auch der Ergänzung. Was die Ergänzung anbelangt, so verdeutlicht der Titel des Werkes nicht genügend, welche große Bedeutung das kanonische Recht und andere, in die Wissenschaft der Kommentatoren miteinbezogene Rechte in diesem Werk haben. Einschränkend hingegen ist anzu-

* HERMANN LANGE, MAXIMILIANE KRIECHBAUM, Römisches Recht im Mittelalter, Bd. II: Die Kommentatoren, München: C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung 2007, XL und 1017 S., ISBN 978-3-406-43082-4